

**Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung**

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden.....	6
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	6
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....	7
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	13

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.01.2020)	
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>	
A.1.1	<p>In der Begründung (Ziffer 4.5) wird ausgeführt, dass für die Erhaltung der betroffenen Mauereidechsen Population ein ausreichend dimensionierter Ersatz-Lebensraum mit geeigneten Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitaten geschaffen werden muss. Die Mauereidechse gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn.13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten und ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Hierfür ist die Maßnahmenfläche M1 zwischen dem Parkplatz Bären und dem geplanten Neubau vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint dieser Streifen nur teilweise für Eidechsen geeignet, da vor allem der nordwestliche Teil ab Nachmittag durch das geplante Gebäude verschattet sein wird. Es ist daher zu prüfen, ob die Maßnahmenfläche M1 an einer besser geeigneten Örtlichkeit umgesetzt oder in zwei Teilflächen unterteilt werden kann.</p>	
A.1.2	<p>Der Begründung (Ziffer 4.5), dem Umweltbericht (Ziffer 5.1.1) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (Ziffer 6) ist zu entnehmen, dass als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die o.g. Mauereidechsen Population eine „greencity wall“ gebaut werden soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht liegen keine gesicherten Erkenntnisse und Untersuchungen über die Eignung der „greencity wall“ als Eidechsen-Lebensraum vor, daher kann dieser bis auf weiteres auch nicht als solcher anerkannt werden.</p>	
A.1.3	<p>Dem Einsatz einer „greencity wall“ kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nur in Ausnahmefällen ausschließlich für Mauereidechsen und nur im räumlich begrenzten Siedlungsraum und in Kombination mit anderen Lebensraumelementen als Kompromiss von der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werden. Dies ist</p>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
 aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entsprechend darzulegen und zu begründen.	
	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Aufschüttung eines niedrigen Erdwalls mit beidseits angeschütteten Bruchsteinen oder beidseits angelehnter Trockenmauer aus regionalem Bruchsteinmaterial und begrünter Oberseite oder Steingarten-ähnlicher Gestaltung empfohlen. Dies stellt eine kostengünstigere und zugleich funktionsfähige Alternative dar.</p>	
A.1.4	<p>Sofern die Herstellung einer „greencity wall“ erfolgen soll, bitten wir um Beachtung, dass diese nur mit max. 2 Ökopunkten je Euro Herstellungskosten in die Eingriffs- Ausgleichsbilanz einbezogen werden könnte. Die Angaben in der Begründung, dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu Länge und Ansichtsfläche der Mauer variieren. Wir bitten daher um Prüfung und einheitliche Darstellung. Weiterhin ist die Umsetzung unter Einhaltung der nachfolgenden, artenschutzfachlich relevanten Kriterien durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellung mit überwiegend waagrecht geschichteten Steinen regionaler Herkunft, so dass möglichst tiefe waagrechte Spalten und Hohlräume entstehen, in die sich die Mauereidechsen zurückziehen können.</li> <li>• ausreichende Tiefe der Konstruktion mit Übergängen von großen und kleineren Steinen bis hin zum Erdreich</li> <li>• Die System-Rückwand ist ausreichend rau herzustellen, zum Klettern der Mauereidechsen.</li> <li>• Bepflanzung mit gebietsheimischen Gräsern, Kräutern und Stauden, die auch für Insekten (Eidechsen-Nahrung) attraktiv sind; ggf. muss der Pflanzenbewuchs regelmäßig gärtnerisch reduziert werden, um eine gewisse Lückigkeit zu erhalten.</li> <li>• Kombination mit vorgelagertem Ruderalstreifen (kiesig-sandige Fläche mit Spontanvegetation und Pflanzung gebietsheimischer Arten trockenwarmer Standorte, keinesfalls ein steriler Schotterbereich mit Wurzelschutzvlies zwischen Boden und Schotter).</li> </ul>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumliche Anbindung an weitere Eidechsen-(Teil-)Lebensräume, insbesondere Ruderalflächen mit lückiger Vegetation und Insektenreichtum, ggf. auch Steingärten mit Steinhafen mit großflächigem Bodenkontakt und geeigneten Pflanzen.</li> <li>• Keine längere Verschattung durch Gebäude und/oder Bäume.</li> </ul> <p>Ggf. können diese Punkte in der Festsetzung ergänzt werden.</p>	
A.1.5	<b>Überlagerung bestehender Bebauungsplan</b>	
A.1.5.1	In der Begründung (Ziffer 2.2) wird ausgeführt, dass durch die vorliegende Planung ein Teilbereich des am 09.10.2015 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Hotel Bären“ überlagert wird.	
A.1.5.2	In diesem Überlagerungsbereich ist ursprünglich die Anlage einer mind. 1,0 m - max. 1,5 m hohen Erdaufwallung mit einzelnen südexponierten Stein- und Sandschüttungen oder trockenmauerartigen Geländeabstützungen und kleineren Gebüschgruppen aus insgesamt mind. 20 Kleinsträuchern (CEF-Maßnahme) <b>sowie</b> die Anlage einer 1-reihigen Feldhecke entlang der Nord- und Ostseite des Walles aus mind. 30 heimischen, standortgerechten Sträuchern und 8 Bäumen festgesetzt.	
A.1.5.3	Es ist nachzuweisen, ob die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme von einem Fachmann vor Baubeginn umgesetzt wurde und wirksam wurde (z.B. durch ein Monitoring).	
A.1.5.4	Der Begründung entnehmen wir, dass die Feldhecke bisher nicht angelegt wurde. Die Größe der Ausgleichsfläche ist daher exakt zu benennen und bei der Dimensionierung der neuen Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.	
A.1.5.5	Durch die Überlagerung werden auf einer Fläche, die nach der bisherigen Zweckbestimmung dem naturschutzrechtlichen Ausgleich gedient hat, zukünftig Eingriffe zugelassen. Die Eingriffe haben Auswirkungen auf den räumlichen Geltungsbereich des neuen Plans sowie auf den fortbestehenden Teil des ursprünglichen Plans. Ausgleichsflächen erfüllen ihren	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zweck nur dann, wenn sie auf Dauer erhalten bleiben. Die Inanspruchnahme einer Ausgleichsfläche ist deswegen nicht ausgeschlossen, in diesem Fall ist aber im Allgemeinen an anderer Stelle ein Ausgleich zu schaffen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 31.01.2006, NVwZ 2006, 823).	
A.1.5.6	Wir weisen darauf hin, dass der ursprüngliche Ausgleich weiterhin umzusetzen ist. Ggf. kann dieser plangebietsextern erfolgen. Dies ist im Rahmen der Offenlage darzustellen.	
A.1.6	<b>Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</b>	
A.1.6.1	Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen <b>vor</b> dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Gemeinde Auggen Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls <b>vor</b> Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.	
A.1.6.2	Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplannungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.	
A.1.7	<b>Eingriffs- / Ausgleichsbilanz</b>	
A.1.7.1	Die Eingriffs-/Ausgleichs Bilanzierung (Ziffer 9.1.2.1 des Umweltberichts) bewertet die Anlage einer „greencity wall“ nach dem Herstellungskostenansatz. Wie bereits ausgeführt, können max. 2 Ökopunkte je 1 Euro Herstellungskosten angerechnet werden, falls plausibel dargelegt wird, dass die oben genannten Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind und die oben genannten naturschutzfachlich relevanten Kriterien erfüllt werden. Weiterhin erscheint der Ansatz von 300 Euro je m <sup>2</sup> für die Herstellung der „greencity wall“ als sehr hoch. Die Ermittlung der Kosten ist darzustellen.	
A.1.7.2	Entsprechend der obigen Ausführungen	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sind die Ermittlungen in der Bewertung der Planung nach der Ökokontoverordnung anzupassen.	
A.1.7.3	Durch die Änderungen (Bewertung „greencity wall“) ist zu prüfen, ob die Eingriffe in die Umweltbelange Arten/Biotope und Boden weiterhin ausgeglichen werden können. Ggf. sind plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen oder die Heranziehung von Ökopunkten erforderlich.	
A.1.8	<b>Bestandsbeschreibung Schutzgut Klima/Luft</b>	
A.1.8.1	Der Umweltbericht enthält unter Ziffer 2.5 eine Beschreibung der Bestandssituation des Schutzgut Klima/Luft. Wir bitten um Nennung der Informationsquellen, welche dieser Beschreibung zugrunde liegen.	
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.01.2020)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.2.1	<b>Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung</b>	
A.2.1.1	Die vorgelegten Planunterlagen beinhalten noch keine detaillierten Aussagen zur geordneten Niederschlagswasserbeseitigung. Laut Ziffer 2.7 der Bebauungsplanvorschriften soll das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet in einem modifizierten Trennsystem entwässert werden. Dabei soll das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser dezentral über eine bewachsende Bodenschicht flächenhaft oder über Mulden (gemäß DWA-Arbeitsblatt A138) versickert werden. Inwieweit die Bodenverhältnisse eine Versickerung von Niederschlagswasser in diesem Bereich ermöglichen, wurde bisher noch nicht untersucht.	
A.2.1.2	Daher ist die Entwässerungsplanung auch im Hinblick auf die geplanten Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung frühzeitig vor Offenlage durch den Entwässerungsplaner zu erstellen und bei Bedarf mit dem FB 440 abzustimmen.	
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht</b> (gemeinsames Schreiben vom 27.01.2020)	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
 aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
A.3.1	<p>Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zu den Wohnbebauungen nördlich des Plangebietes und östlich der Bundesstraße 3 wird empfohlen, eine schalltechnische Untersuchung der Lärmimmissionssituation aus dem Planungsbereich des Bebauungsplans auf die vorhandene Wohnbebauung durch ein entsprechendes Ingenieurbüro erstellen zu lassen.</p>	
<b>A.4</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 27.01.2020)</p>	
	<p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p>	
A.4.1	<p>Basierend auf Bewertungsmodellen, die in einem Leitliniendokument der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlicht wurden, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in der Bekanntmachung vom 27.04.2016 im Bundesanzeiger dargelegt, welcher Mindestabstand einzuhalten ist zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 des Pflanzenschutzgesetzes)</li> <li>• Grundstücken mit Wohnbebauung</li> <li>• privat genutzten Gärten</li> <li>• unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege nutzen.</li> </ul> <p>Demnach darf bei der Spritz- und Sprüh-anwendung in Flächenkulturen (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Raps und Mais) ein Abstand von zwei Metern und in <b>Raumkulturen</b> (Obst, Wein, Hopfen) ein <b>Abstand von fünf Metern</b> nicht unterschritten werden.</p> <p>Hierbei wird der Abstand i.d.R. von der Bebauungsplangrenze (nicht Baugrenze) zur Flurstücksgrenze der landwirtschaftlichen Nutzung gemessen, da insbesondere die Gefährdung beim Aufenthalt im Freien (Garten, Spielplatz, Sportfläche) am Größten ist.</p>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bei geringeren als den genannten Abständen lässt sich das Risiko für Personen auf den genannten Flächen mit den international abgestimmten Expositionsmodellen nicht hinreichend abschätzen. Die vorgenannten Abstände müssen unabhängig von der Anwesenheit der Personen eingehalten werden. Ausnahmen gelten nur für Wege, die von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden, und die bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln evtl. zeitweise gesperrt werden können.</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
<p>A.4.2</p>	<p><u>Plangebiet:</u></p> <p>Auf der Planfläche des Flst. 9956/3 mit ca. 0,2 ha, ursprünglich für die Erweiterung der Firma Jacobi vorgesehen, soll ein Bürogebäude erstellt werden. Wie in unseren Stellungnahmen 2008 und 2009 zur FNP-Änderung dargelegt handelt es sich hierbei um hochwertige Böden mit Ackerzahlen von 84, die gemäß der digitalen Flurbilanz von BW der Vorrangflur Stufe I zugeordnet sind. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkauf werden müssen.</p> <p>Diese Belange sind in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen, auch wenn keine sinnvollen Standortalternativen vorliegen und der Standort im seit 2011 ausgewiesenen Gewerbegebiet angrenzend an bestehendes Gewerbe auch aus agrarstruktureller Sicht positiver zu sehen ist als eine Neuausweisung in der freien Landschaft.</p>	
<p>A.4.3</p>	<p><u>Abdriftproblematik:</u></p> <p>Hinweise zu den landwirtschaftlichen Emissionen sind zwar in den vorliegenden Bebauungsvorschriften aufgenommen, aber ohne Hinweis auf eine mögliche Gefahr durch Spritzmittelabdrift von den benachbarten Intensivobstbauflä-</p>	



Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
 aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte Nr. 3.4 der Bebauungsvorschriften folgendermaßen ergänzt werden:</p> <p>Basierend auf Bewertungsmodellen, die in einem Leitliniendokument der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlicht wurden, hat das Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in der Bekanntmachung vom 27.04.2016 im Bundesanzeiger dargelegt, welcher Mindestabstand einzuhalten ist zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 des Pflanzenschutzgesetzes)</li> <li>• Grundstücken mit Wohnbebauung</li> <li>• privat genutzten Gärten</li> <li>• unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege nutzen.</li> </ul> <p>Demnach darf bei der Spritz- und Sprüh-anwendung in Flächenkulturen (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Raps und Mais) ein Abstand von zwei Metern und in Raumkulturen (Obst, Wein, Hopfen) ein <b>Abstand von fünf Metern</b> nicht unterschritten werden.</p> <p>Hierbei wird der Abstand i.d.R. von der Bebauungplangrenze (nicht Baugrenze) zur Flurstücksgrenze der landwirtschaftlichen Nutzung gemessen, da insbesondere die Gefährdung beim Aufenthalt im Freien (Garten, Spielplatz, Sportfläche) am Größten ist.</p> <p>Bei geringeren als den genannten Abständen lässt sich das Risiko für Personen auf den genannten Flächen mit den international abgestimmten Expositionsmodellen nicht hinreichend abschätzen. Die vorgenannten Abstände müssen unabhängig von der Anwesenheit der Personen eingehalten werden. Ausnahmen gelten nur für Wege, die von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden, und die bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln evtl. zeitweise gesperrt werden können.</p>	
A.4.4	<p><u>Empfehlungen seitens des FB Landwirtschaft:</u></p> <p>Zur Vorsorge- und Vermeidung von Immissionen bei Sondersituationen bzw.</p>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
 aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Defiziten der Pflanzenschutzanwendungen sollte im Einzelfall nicht nur der o.g. Mindestabstand bei einzelnen Bauvorhaben oder in Bauleitplanverfahren vorgesehen werden, sondern ein größerer Schutzstreifen als Puffer zwischen den konflikträchtigen Nutzungen eingehalten werden. Die dann empfohlenen „Emissionsschutzstreifen“ können idealerweise auch als Fläche für den baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleich verwendet werden. Die Integration eines Heckengürtels mit ausreichender Höhe bauseits verbessert den Schutz von Umstehenden und Anwohnern zusätzlich und dient ebenfalls der Kompensation von Eingriffen.</p>	
A.4.5	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Pflanzenschutzgesetz) und damit der Ausbringung der Spritz- u. Sprühmittel nach den Grundsätzen der "Guten Fachlichen Praxis" (s. Anhang), eine Abdrift/Verflüchtigung von Pflanzenschutzmitteln nicht immer zu 100 % vermeiden lassen. Gemäß der Urteile 3 S 1664/99 (2000) und 3 S 2517/03 (2004) des VGH Mannheim ist gesichert erst ab einem Abstand von 20 m von keiner Gesundheitsgefährdung mehr auszugehen. Als Schutzvorkehrungen können daher <b>neben den o.g. Mindestabständen</b> (Rechtsgrundlage der guten fachlichen Praxis) folgende Möglichkeiten für besonders gefährdete Grenzbereiche in Betracht gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abstand von 20 m</b> bei Rebflächen/Intensivobstkulturen bzw. 10 m bei Ackernutzung zwischen der Bebauungsgrenzlinie und der Landwirtschaftsfläche.</li> <li>• Reduzierung dieser Abstandsempfehlung durch eine Hecke. Bei angrenzenden Reben/Obstanlagen sollte die Hecke 4-5 m breit und 4-5 m hoch sein, ansonsten je nach Höhe der Anbauart (i.d.R. 1,5-fach). Die Hecke sollte in der Höhe und Dichte eine gleichmäßige Struktur aufweisen und keine Lücken beinhalten. Als Heckpflanzen eignen sich z.B. Hainbuche oder Liguster, da mit diesen Pflanzen bereits zum Zeitpunkt der ersten Anwendung, im April/Mai, eine ausreichend dichte Be-</li> </ul>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
 aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	laubung erzielt werden kann. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Alternativen zur Abstandsreduzierung: Mauer oder Erdwall in gleicher Höhe, evtl. mit zusätzlicher Bepflanzung.</li> </ul>	
A.4.6	<p><u>Zum konkreten Vorhaben:</u></p> <p>Das Plangebiet selbst und die direkt angrenzenden Fiste Nr. 9956/2 und 9956 werden aktuell als Intensivobstanlage (Kirschen) von einem ortsansässigen Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet. Die Obstzeilen des Flst. 9956/2 sind in einem Winkel von 45° zur Baugrenze ausgerichtet, so dass die Luftströmung der Obstbauprühgeräte aufgrund der Hauptwindrichtung nicht in das Plangebiet gerichtet ist. Dagegen verlaufen die Obstzeilen des Flst. 9956 parallel zum Plangebiet, so dass bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (durchschnittlich mind. achtmal jährlich, bei Auftreten der KEF öfters) der durch das Gebläse erzeugte Luftstrom praktisch senkrecht auf das Plangebiet trifft. Damit wird die Abdriftproblematik erheblich verstärkt, was im Hinblick auf das Plangebiet als ungünstig einzustufen ist.</p>	
A.4.6.1	<p>Die Planunterlagen enthalten keinerlei Aussagen wie der gesetzlich vorgegebene Mindestabstand von 5 m eingehalten wird bzw. bis zu welcher Entfernung von den Bebauungspiangrenzen die Kirschbäume entfernt werden.</p>	
A.4.6.2	<p>An der südlichen Piangrenze - zu den parallel verlaufenden Kirschbaumzeilen des Flst. 9956 - ist ein ca. 3 m breiter F1 Bereich eingeplant, allerdings kann mit den Pflanzvorgaben keine dichte und ausreichend hohe Schutzhecke erreicht werden.</p>	
A.4.6.3	<p>Wir weisen darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Obstbauflächen und Bebauungspiangrenzen unabhängig von der Anwesenheit der Personen eingehalten werden muss und nicht unterschritten werden darf.</li> <li>• Heckenpflanzungen zum Schutz vor möglicher Spritzmittelabdrift zumindest an der südlichen Piangrenze (F1) festzusetzen sind. Die Hecke sollte in der Höhe (3 m)</li> </ul>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und Dichte (2 m) eine gleichmäßige Struktur aufweisen und keine Lücken beinhalten. Als Heckenpflanzen eignen sich z.B. Hainbuche, Heckenkirsche oder Liguster, da mit diesen Pflanzen bereits zum Zeitpunkt der ersten Spritzung, im April/Mai, eine ausreichend dichte Belaubung erzielt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heckenpflanzungen im F1 Bereich erst mit dem Erreichen der 3 m Höhe eine ausreichende Schutzwirkung entfalten können</li> <li>• ersatzweise kann der Bau einer Mauer in Betracht gezogen werden</li> <li>• Zur Intensivobstanlage auf Flst. 9956/2 ein 20 m Abstand eingeplant werden soll, oder andere Schutzvorkehrungen festzusetzen wären (s.o.)</li> <li>• bei allen Maschinenarbeiten (Pflanzenschutz, Mulchen, Laubarbeiten, Ernte) gewisse Lärmbelästigungen erfolgen. Diese landwirtschaftlichen Immissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen von den angrenzenden Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen.</li> </ul>	
A.4.6.4	<p>Sofern die Vorgaben in den Bebauungsvorschriften entsprechend ergänzt und verbindlich festgesetzt werden (durchgehende zweireihige, mindestens 3,0 m hohe und 2,0 m breite Hecke) und die geforderten Abstände zwischen Bebauungsgrenze und Obstbauflächen eingehalten werden, besteht ein ausreichender Schutz vor möglicher Spritzmittelabdrift.</p>	
A.4.7	<p>Kompensationsmaßnahmen:</p> <p>Lt. Umweltbeitrag sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Eidechsen im nördlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen, hierbei sind keine landwirtschaftlichen Belange berührt. Mit Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen kann ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes erreicht werden.</p>	
A.4.7.1	<p>Wir gehen davon aus, dass die Überschrift der 2. Tabelle auf Seite 26 des Umweltberichtes nicht zum vorliegenden Bebauungsplan gehört und bitten um entsprechende Korrektur.</p>	
A.4.7.2	<p>Sollten sich im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich Änderungen ergeben und</p>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>weitere externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, gelten §15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und §15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).</p>	
<b>A.5</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91</b>	<b>Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 27.01.2020)
	<b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>	
A.5.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.5.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	

Abwägung der umweltrelevanten Stellungnahmen  
aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.3	<b>Mineralische Rohstoffe</b>  Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.5.4	<b>Grundwasser</b>  Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "WSG-Zweckverb. WV Weilertal TB 1-5" wird im Umweltbericht hingewiesen. Weitere, sowie die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.	
A.5.5	<b>Bergbau</b>  Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.  Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	
A.5.6	<b>Geotopschutz</b>  Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
A.5.7	<b>Allgemeine Hinweise</b>  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	